Niedersächsischer Landkreistag

ARBEITSHILFE

1. Sicherung der Natura 2000-Gebiete

Empfehlungen zu Verordnungsinhalten für die FFH-Lebensraumtypen des Grünlandes, der aquatischen Lebensraumtypen sowie der Lebensraumtypen des Waldes

2. Maßnahmenplanung in Natura 2000-Gebieten

Empfehlungen zur Wahl des geeigneten Instruments zur Maßnahmenplanung

Stand: Mai 2017

Vorwort

1.Zur Unterstützung bei der Sicherung der Natura 2000-Gebiete und in Ausfüllung der zwischen dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz und dem Niedersächsischen Landkreistag (NLT) abgeschlossenen Zielvereinbarung haben sich beim NLT drei Arbeitsgruppen* gebildet, die die nachfolgenden Empfehlungen zur inhaltlichen Ausgestaltung der Schutzgebietsverordnungen erarbeitet haben.

Diese beziehen sich auf die Lebensraumtypen (LRT) des Grünlandes, der aquatischen Lebensraumtypen sowie der Wald-Lebensraumtypen. Nach erster Veröffentlichung der Arbeitshilfe im Jahr 2015 wurden nunmehr im Mai 2017 die Ausführungen zu den aquatischen Lebensraumtypen überarbeitet.

2. Als Ergänzung zu den Empfehlungen für die Verordnungsinhalte hat sich eine vierte Arbeitsgruppe mit der Frage der Maßnahmenplanung in Natura 2000-Gebieten befasst und kurzfristig Empfehlungen erarbeitet, die dieser Arbeitshilfe als Teil 2 angefügt wurden. Ein besonderer Dank gilt Frau Sabine Burckhardt vom NLWKN, die durch ihre Vorarbeit maßgeblich zum Erfolg der Arbeit beigetragen hat.

Insgesamt wurden die Empfehlungen von Vertreterinnen und Vertretern aus Landkreisen und der Region Hannover, dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), dem Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) sowie der Geschäftsstelle des NLT erstellt.

Die Verfasser gehen davon aus, dass die Empfehlungen aufgrund von Rechtsprechung und Praxiserfahrungen weiterentwickelt werden. Anregungen sind deshalb jederzeit willkommen.

Die AGen Sicherung der Natura 2000-Gebiete und Maßnahmenplanung beim NLT

Herausgeber

Niedersächsischer Landkreistag e. V.
Am Mittelfelde 169
30519 Hannover Tele-
fon 0511/87953-0 Tele-
fax 0511/87953-50 In-
ternet www.nlt.de

* Mitglieder der Arbeitsgruppen sind:

1.AG - LRT des Grünlandes
Janine Käding, Landkreis Rotenburg (Wümme)
Mareike Walinski, Landkreis Osterholz
Matthias Wehr, Landkreis Stade
Armin Hirt, Landkreis Harburg
Jochen Heuser, Landkreis Harburg
Petra Mros, NLWKN

2.AG - aquatische Lebensraumtypen
Dr. Niels Gepp, Landkreis Emsland
John Oliver Wohlgemuth, Landkreis Celle
Ulrike Lösing-Volpers, Landkreis Osnabrück
Jochen Heuser, Landkreis Harburg
Peter Sellheim, NLWKN
Dr. Hans-Hermann Arzbach, LAVES

3.AG – LRT des Waldes
Margit Finke, Landkreis Ammerland
Georg Schinnerer, Landkreis Oldenburg
Claudia Martens-Escher, Landkreis Osnabrück
Hans-Hartmut Escher, Landkreis Osnabrück
Franz Guckeisen, Landkreis Lüchow-Dannenberg
Bernhard Hoffmann, Landkreis Gifhorn
Michael Schmitz, Region Hannover
Hans-Jürgen Zietz, NLWKN
Meike Fahning, NLWKN
Dr. Olaf von Drachenfels, NLWKN

4.AG – Maßnahmenplanung
Janine Käding, Landkreis Rotenburg (Wümme)
Svenja Stelse-Heine, Heidekreis
Dr. Niels Gepp, Landkreis Emsland
Sabine Burckhard, NLWKN
Meike Fahning, NLWKN
Dagmar Fielbrand, NLWKN
Dr. Olaf von Drachenfels, NLWKN
Jörn Hoffmann-Loss, MU

Dr. Lutz Mehlhorn, Niedersächsischer Landkreistag

1. Sicherung der Natura 2000-Gebiete

I. Erforderliche Bewirtschaftungsauflagen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die FFH-Lebensraumtypen des Grünlandes

Hinweis: Es handelt sich um Empfehlungen, die je nach Standort oder Erhaltungszustand oder dem Vorkommen von besonderen Tier- oder Pflanzenarten (wie z. B. Schachbrettblume, Wachtelkönig) durch weitere oder ggf. abweichende Maßnahmen ergänzt werden können. Jede UNB kann bei Bedarf in der Begründung zur Verordnung weitere Details zu Auflagen näher erläutern (z. B. jährlicher Wechsel der Lage des Randstreifens, Definition von maschineller Bodenbearbeitung). Eine ggf. erforderliche Erhaltungsdüngung kann bei Bedarf über einen Ausnahmetatbestand in der Verordnung geregelt oder zu den freigestellten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gezählt werden.

1130 - Ästuarien (Grünlandbereiche)
1330 - Atlantische Salzwiesen
2330 - Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen
6230 - Artenreiche Borstgrasrasen
6410 - Pfeifengraswiesen
6440 - Brenndolden-Auenwiesen
6510 - Magere Flachland-Mähwiesen
7230 - Kalkreiche Niedermoore

Allgemein gültige Bewirtschaftungsauflagen für alle genannten FFH-LRT:

- ohne Umwandlung von Grünland in Acker
- keine Grünlanderneuerung
- keine Über- oder Nachsaaten, die Beseitigung von Wildschweinschäden durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren nur mit für den LRT typischen Gräsern und Kräutern mit Zustimmung der UNB ist zulässig
- ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und –rinnen und durch Einebnung und Planierung
- ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen
- zulässig ist die Unterhaltung von bestehenden Drainagen, die Instandsetzung der Drainagen bedarf der Zustimmung der UNB[1] (beim LRT 6410 sind keine Dränagen zulässig, da ansonsten der LRT zerstört wird)
- ohne Anlage von Mieten oder dem Liegenlassen von Mähgut
- ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln

[1] In der Begründung zur VO ergänzen: unter Beibehaltung der Leistungsfähigkeit wird Zustimmung erteilt

Zusätzlich werden LRT-weise folgende Auflagen zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes empfohlen:

1130 – Ästuarien (für alle in diesem LRT vorkommenden Grünlandflächen ohne zusätzlichen LRT-Status; für die mit LRT-Status (6510, 1330) siehe dort)

- ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom
  01.03. bis zum 15.06. (Vorkommen von Schachbrettblume, aber keine Wiesenvögel)
  01.03. bis zum 30.06. (Wiesenvogelvorkommen ohne Wachtelkönig)
  01.03. bis zum 15.08. (Wiesenvogelvorkommen einschl. Wachtelkönig)
- ohne Düngung und Kalkung
- Beweidung erst ab dem xx.yy. (abhängig von der oben gewählten Variante zur Bodenbearbeitung) mit max. 2 Weidetieren[2]/ha bis zum 30.09., ohne Pferdebeweidung[3], ohne Zufütterung, ohne Portionsweide, zulässig ist eine Pflegemahd in der Zeit vom 01.10. bis 15.11. mit Abtransport des Mähgutes; kein Mulchen
- alternativ: max. 2-malige Mahd, 1. Mahd frühestens ab dem xx.yy. (abhängig von der oben gewählten Variante zur Bodenbearbeitung), von innen nach außen und unter Belassung eines 2,5m Randstreifen vom 01.01. bis 31.07. an einer Längsseite, Nachbeweidung mit Rindern möglich

1330 – Atlantische Salzwiesen

- ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zum 30.06.
- ohne Düngung und Kalkung
- Beweidung erst ab dem 01.05. mit max. 2 Weidetieren[1]/ha bis zum 30.09., ohne Pferdebeweidung[2], ohne Zufütterung, ohne Portionsweide, zulässig ist eine Pflegemahd in der Zeit vom 01.10 bis 15.11. mit Abtransport des Mähgutes; kein Mulchen; dabei ist sicherzustellen, dass die Abbruchkante zum Fluss bzw. der Schilfgürtel am Fluss vom Weidevieh nicht erreicht werden kann.
- alternativ: Mahd ab dem 01.08., von innen nach außen, Nachbeweidung mit Rindern möglich

2330 - Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen (landwirtschaftlich genutzt)

- ohne Düngung und Kalkung; dies gilt auch in einem Pufferstreifen von 20 bis 50 m[4] auf angrenzenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb des LRT, hier ist auch der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verboten[5]

---

[2] Tiere und keine Großvieheinheiten, da es auf diesen Standorten auf den Viehtritt ankommt

[3] zu starke Trittschäden, zu starke Selektion

[4] Ist in der Verordnung zu konkretisieren

[5] Gilt auch für ungenutzte Flächen

- Beweidung erst ab dem 01.06. mit max. 2 Weidetiere/ha bis zum 30.09., ohne Zufütterung
- alternativ: einmalige Mahd ab 01.08.

6230 – Artenreiche Borstgrasrasen

- ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zum 15.07.
- ohne Düngung und Kalkung; dies gilt auch in einem Pufferstreifen von 10 bis 50 m^4 auf angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb des LRT, hier ist auch der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verboten
- Beweidung mit max. 1 Weidetier/ha, ohne Zufütterung, ohne Portionsweide, zulässig ist eine Pflegemahd im Zeitraum vom 01.10. bis zum 15.11.
- Mahd ab dem 15.07., von innen nach außen, Schnitthöhe mind. 10 cm

6410 – Pfeifengraswiesen

Zu den charakteristischen Arten gehören u. a. die schmale Windelschnecke und der Schwarze Moorbläuling.

- ohne maschinelle Bodenbearbeitung bis zur 1. Mahd
- ohne Düngung und Kalkung; dies gilt auch in einem Pufferstreifen von 10 bis 50 m^4 auf angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb des LRT, hier ist auch der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verboten
- ohne Beweidung
- Mahd ab dem 15.08. (Hinweis: bei ungünstigem Erhaltungszustand aufgrund von Stickstoffzeigern oder sonstiger ungünstiger Artenzusammensetzung zur Aushagerung und dem Zurückdrängen bestimmter Pflanzenarten können ein früherer Schnitt, ggf. auch zwei Schnitte für einen begrenzten Zeitraum vereinbart werden z. B. 1. Mahd ab 15.06., 2. Mahd ab 01.09. (dies kann aber nicht über die NSG-VO geregelt werden))
- bei Vorkommen der o. g. Windelschnecke oder dem Schwarzen Moorbläuling: 2,5 m Randstreifen ohne Mahd vom 01.01. bis 31.07. an einer Längsseite

6440 – Brenndolden-Auenwiesen (Ergänzung vom Landkreis Lüchow- Dannenberg/Biosphärenreservat Nds. Elbtalaue)

- ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zur ersten Nutzung
- ohne Düngung
- erste Nutzung freigestellt, min. 10-wöchiges nutzungsfreies Intervall vor der Zweitnutzung, zulässig ist eine Pflegemahd in der Zeit vom 01.09. bis 31.12. mit Abtransport des Mähgutes; kein Mulchen;
- 2,5m Randstreifen ohne Mahd vom 01.01. bis 31.07. an einer Längsseite

6510 – Magere Flachland-Mähwiesen

Vorkommen des Schwarzen Moorbläulings möglich. Dessen Habitatansprüche sind bei der Festlegung der Mahdtermine vorrangig zu beachten (siehe Vollzugshinweise).

- ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zum 31.05.
- max. zweimalige Mahd pro Jahr[6]
- Mahd ab 01.06., 2. Mahd erst 10 bis 12 Wochen nach der 1. Mahd
- 2,5m Randstreifen ohne Mahd vom 01.01. bis 31.07. an einer Längsseite
- Düngung erst nach dem ersten Schnitt (optional: Düngung erst nach dem ersten Schnitt mit max. Rein-N-Gabe von 30 kg /ha/a[7] je nach Standort bis max. 60 kg/ha/a – *Hinweis: Einhaltung schwer kontrollierbar*)
- Keine organische Düngung (nur Festmist ist zulässig)
- Nachbeweidung (keine Pferde) möglich jedoch ohne Zufütterung

7230 – Kalkreiche Niedermoore

In der Regel keine landwirtschaftliche Nutzung, durch Pflegemaßnahmen (keine Düngung, i. d. R. einmalige späte Mahd ab Mitte Juli, keine Beweidung) zu erhalten. Zu den charakteristischen Arten gehören u. a. die Vierzähnige, die Bauchige sowie die Schmale Windelschnecke.

Schwarzer Moorbläuling (Maculinea nausithous) (Anhang II-Art)

Wenn Vorkommen auf keinen Grünland-LRT sollten folgende Vorgaben festgelegt werden:

- Ein bis zweischürige Mahd, erste Mahd spätestens Mitte Mai, zweite Mahd frühestens Mitte September,
- Mindestschnitthöhe 7 cm

Bauchige, Schmale und Vierzähnige Windelschnecke (Vertigo moulinsiana, Vertigo angustior, Vertigo geyeri) (Anhang II-Arten)

Da Vorkommen überwiegend auf extensiv bis gar nicht genutzten Flächen, sind diese Arten im Rahmen eines Brachen-Management zu berücksichtigen, das insbesondere das gleichzeitige Vorkommen von vertikalen und horizontalen Pflanzenstrukturen gewährleistet (siehe Vollzugshinweise). Bei Bewirtschaftung der Flächen sind Randstreifen stehen zu lassen.

[6] alternativ: eine Mahd und anschließende Beweidung (keine Pferde) ohne Standweide und Zufütterung

[7] Hierfür können 18 Punkte beim Erschwernisausgleich erreicht werden (Berechnung der LWK auf Anfrage des Landkreises Gifhorn vom 16.05.2012)

II. Empfehlungen für die inhaltliche Ausgestaltung von Verordnungstexten zur Sicherung der FFH-Lebensraumtypen (LRT) und -arten im Bereich Fließ- und Stillgewässer

Die Arbeitshilfe Natura 2000 ist – wie alle Arbeitshilfen des NLT – unverbindlich und hat empfehlenden Charakter. Sie soll dabei helfen, dass bei der ersten Vorbereitung von Verordnungen vor Ort nicht bei „Null" angefangen werden muss. Eine sogenannte „1:1-Umsetzung" ohne Prüfung der örtlichen Verhältnisse ist nicht bezweckt und auch nicht möglich, weil die Verordnungen im Einzelfall nach den konkreten Erhaltungs- und Schutzzielen entwickelt werden müssen, die sich abstrakt für alle Einzelfälle nicht bestimmen lassen.

Bemerkung:
Unter den Verboten werden hier Handlungen aufgelistet, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung aquatischer Lebensraumtypen und gewässergebundener FFH-Tier- und Pflanzenarten führen und nicht schon in der Musterverordnung (Stand 21.07.2016) unter § 3 Verbote aufgeführt sind. Die nachfolgenden Empfehlungen zu möglichen allgemeinen und besonderen Festsetzungen für die relevanten LRT und Arten sind Formulierungsvorschläge für ggf. erforderliche Bewirtschaftungsauflagen und zur sinnvollen Bearbeitung der Verordnungsinhalte. Sie ersetzen nicht die notwendige Einzelfallbeurteilung. Es handelt sich um fachlich begründete Hinweise mit allgemeinen und nicht auf einzelne Gewässer bzw. Gewässerlebensräume verorteten fachlichen Empfehlungen, deren Eignung, fachliche Notwendigkeit und Angemessenheit im jeweiligen Fall mit Bezug auf den Schutzzweck zu prüfen und zu begründen ist. Je nach standörtlichen Rahmen- und Randbedingen oder in Abhängigkeit vom jeweiligen Erhaltungszustand sind abweichende Regelungen zu treffen.

II.1 Relevante LRT und FFH-Arten

3110 - Sehr nährstoff- und basenarme Stillgewässer der Sandebenen mit Strandlings-Gesellschaften
3130 - Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- und/oder Zwergbinsenvegetation
3140 - Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche kalkhaltige Stillgewässer mit Armleuchteralgen
3150 - Natürliche oder naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut oder Froschbissgesellschaften
3160 - Dystrophe Stillgewässer
3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
3270 - Flüsse mit Gänsefuß- und Zweizahn-Gesellschaften auf Schlammbänken
6430 - Feuchte Hochstaudenflur
7220 - Kalktuffquellen, sonstige naturnahe Quellen

Biber (*Castor fiber*) Fischotter (*Lutra lutra*)
Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
Kammmolch (*Triturus cristatus*) Rotbauchunke *(Bombina bombina)*
Gelbbauchunke *(Bombina variegata)*
Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)
Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
Bachneunauge (*Lampetra planeri)*
Finte (*Alosa fallax*)
Rapfen (*Leuciscus aspius*)
Bitterling (*Rhodeus amarus*)
Steinbeißer, Dorngrundel (*Cobitis taenia*)
Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

Koppe, Groppe oder Mühlkoppe (*Cottus gobio*)
Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
Vogel-Azurjungfer *(Coenagrion ornatum)*
Helm-Azurjungfer *(Coenagrion mercuriale)* Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*) Bachmuschel (*Unio crassus*)
Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus)*
Froschkraut (*Luronium natans*)
Schierling-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides)*
Kriechender Sellerie (*Apium repens)*

II.2 Mögliche allgemeine Festsetzungen für alle vorgenannten LRT und Arten

Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebiets (NSG), die sich auf das NSG entsprechend auswirken.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde in den Gewässern schwimmen zu lassen.
   (*Hinweis: kommt ggf. für besonders schützenswerte Kleingewässer in Betracht*)
2. das Befahren der Stillgewässer und / oder Fließgewässer mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art, sofern es nicht unter die Freistellungen des § „X“ fällt,
3. die Fischerei an den in der maßgeblichen Verordnungskarte gekennzeichneten Gewässern auszuüben,
   (*Hinweis: Kommt ggf. für besonders schützenswerte natürliche Kleingewässer (u.a. Weiher, Tümpel) in Betracht; da es sich um einen Eingriff in das Eigentumsrecht handelt, ist eine intensive Abwägung und Begründung erforderlich.*)
4. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
5. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
6. der Ausbau von oberirdischen Gewässern im Sinne des § 67 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG),
7. Bootsstege ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde neu anzulegen.

Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis „Y“ aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 dieser Verordnung freigestellt.

(2) Freigestellt ist:

1. Das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
   (*Hinweis: Der Zustimmungsvorbehalt kommt ggf. in Gebieten mit besonders (stör-) empfindlichen Arten (z.B. Schwarzstorch), Lebensräumen oder Habitaten in Betracht.*)

2. Die Einleitung von Niederschlagswasser aus Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben und anderen gereinigten Abwässern in das Fließgewässer, sofern sich deren Auswirkungen als mit dem Schutzzweck und den Erhaltungs-zielen gemäß § 2 dieser Verordnung nachvollziehbar belegt vereinbar erweisen; dies gilt auch für Einleitungen oberhalb der geschützten Gewässerstrecke.
3. Das Befahren folgender Bach- / Fließgewässerabschnitte (siehe auch Karte „X“) nach folgenden Vorgaben:
   a. Gewässer „X“ (Name des Gewässers) ab „X“ / von „X“ bis „Y“,
   b. bachabwärts,
   c. in der Zeit vom 16.05. bis 14.10. jeden Jahres in der Zeit von 9 Uhr bis 18 Uhr *oder* 1 Stunde nach Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang,
   d. ausschließlich mit Booten *oder* Paddelbooten (Kanus, Canadier und Kajaks) von maximal 6 m Länge und maximal 1 m Breite,
   e. soweit der jeweils an den Ein- und Ausstiegstellen gesetzte Pegel „grün“ anzeigt *oder* Pegel „X“ mindestens „X“ m über NN erreicht,
   f. Ein- und Aussetzen von gemäß Buchstabe d. zugelassenen Booten aus-schließlich an den örtlich gekennzeichneten Einsatzstellen.
   [Sofern keine entsprechend gekennzeichneten Stellen vorhanden sind, kann das Ein- und Aussetzen an vorhandenen Bauwerken (z. B. Brücken) erlaubt werden.]

   (*Hinweis: Bei a-f handelt es sich um ein Beispiel der Regelung für Heidebäche des Tieflands mit besonders empfindlichen Lebensräumen, Arten und Habitaten. Alternativ kann eine aus dem Schutzzweck abgeleitete Beschränkung der Anzahl der Boote geboten sein.*)
4. Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern II. und III. Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsisches Wassergesetzes (NWG) und nach folgenden Vorgaben:
   a. Es erfolgt eine schonende mechanische Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (z.B. *Gewässername*) einschließlich Rückschnitt oder Auf-den-Stock-setzen von Ufergehölzen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres, soweit dies zur Gewährleistung eines geregelten Wasserabflusses erforderlich ist, der Abwendung von Gefahren für bauliche Anlagen dient und in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde unter besonderer Beachtung des Schutzzwecks erfolgt; eine Grundräumung sowie Maßnahmen zur Uferbefestigung sind nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.
   b. Die Bekämpfung des Bisams im Rahmen der Unterhaltungspflicht von Gewässern nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), der Erhaltungspflicht von Deichen nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) und Dämmen nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) unter Verwendung von selektiv fangenden Fallen ist erlaubt. Die Eingangsöffnungen von Fallen dürfen einen Durchmesser von 8,5 cm bzw. eine Breite und Höhe von jeweils 8,5 cm nicht überschreiten. Die Verwendung von Schlagfallen zum Bisamfang ist nur erlaubt, wenn diese so geschützt sind, dass Verletzungen von Biber, Fischotter und deren Jungtieren ausgeschlossen sind.

Hinweis:
Wenn es der Schutzzweck bedarf (bspw. aufgrund von Vorkommen des Schlammpeitzgers, bestimmten Libellenarten, der Zierlichen Tellerschnecke oder von feuchten Hochstaudenfluren), sind auch Regelungen an Gewässern III. Ordnung zu treffen.

Beispielregelung für Gewässer III. Ordnung:

Es erfolgt eine schonende mechanische Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung einseitig oder abschnittsweise (maximal 1/3 der Gewässerlänge und maximal 50 m je Abschnitt) und eine Grundräumung abschnittsweise in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres, soweit dies zur Sicherung der Nutzbarkeit bebauter Grundstücke und Straßen sowie landwirtschaftlicher Nutzflächen erforderlich ist und ohne Grabenfräse und unter besonderer Beachtung des Schutzzwecks erfolgt; Grundräumungen sowie Maßnahmen zur Uferbefestigung bedürfen jedoch der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde.

Anmerkung:
Da gebietsspezifisch verschiedene Arten und Lebensraumtypen den Schutzzweck bestimmen, sollte bei Gewässern II. Ordnung der Umfang und die Ausführung von Unterhaltungs-maßnahmen im Rahmen der hier vorgegebenen Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden. Dies kann u.a. in Form eines Unterhaltungsplanes umgesetzt werden. Relevant in diesem Zusammenhang sind beispielsweise im Fließgewässer die Vorhaltung/Sicherung von Laichhabitaten für Fische bzw. Lebensräume des Makrozoobenthos (z.B. Kiesbetten, Hartsubstrat, Wasserpflanzen), strukturreiche Ufer mit Unterschlupfmöglichkeiten für Gewässerorganismen (z.B. Unterspülungen, Wurzeln) sowie die generellen Anforderungen an Fließgewässer-LRT (z.B. flutende Wasservegetation). An den Ufern sind beispielsweise der Wechsel von besonnten und beschatteten Abschnitten (z.B. Grüne Keiljungfer) sowie strukturreiche Uferbereiche (z.B. für Libellen, Biber, Fischotter, 6430, Fließgewässer-LRT) von besonderer Bedeutung.
Bei nährstoffempfindlichen bzw. belasteten Gewässern III. Ordnung sollte zusätzlich der Abtransport des Mahdgutes geregelt werden. Generell bietet sich bei umfangreichen Vor-kommen von Gewässern III. Ordnung die Abstimmung eines Unterhaltungsplanes o. ä. an.

5. Die ordnungsgemäße im Haupt- oder im Nebenerwerb betriebene Fischerei unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation.
6. Die ordnungsgemäße Nutzung der rechtmäßig betriebenen Fischteiche; das Entleeren von fischereilich genutzten Teichen ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Austrag von Sand und Schlamm unterbunden wird. Künstliche Anlagen zur Fischzucht und Fischhaltung sind gegen den Fisch- und Krebswechsel abzusperren.
7. Die ordnungsgemäße sonstige fischereiliche Nutzung [*optional bei entsprechend sensiblen Strukturen oder hohem Nutzerdruck:* außerhalb folgender in der maßgeblichen Verordnungskarte dargestellten Ufer- und Gewässerbereiche] unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation und nach folgenden Vorgaben:
   a) Fischbesatzmaßnahmen erfolgen nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) und der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung), und nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.
   b) Ein Anfüttern mit wenigen handgroßen Portionen während der Ausübung der Angelfischerei ist erlaubt.
   c) Ohne Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade.

d) [*optional z.B. bei Schlafgewässern störempfindlicher Rastvögel:* Ohne Ausübung des Nachtangelns in der Zeit zwischen kalendarischem Sonnenuntergang und Sonnenaufgang innerhalb folgender in der maßgeblichen Karte dargestellten Ufer- und Gewässerbereiche.]

e) Die Ausübung der Reusenfischerei erfolgt nur unter Verwendung von Reusen, die mit einem Ottergitter versehen sind, oder deren Einschwimmöffnung eine lichte Weite von 8,5 cm nicht übersteigt oder die technisch so ausgestattet sind, dass Fischotter sie wieder verlassen können.

8. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG ohne jedoch:

   a) In einem Umkreis von 10 - 20 m um Gewässer und Quellen (sofern nicht für einzelne Gewässer im Rahmen dieser Verordnung Sonderregelungen getroffen worden sind) zu düngen, kalken oder Pestizide einzusetzen.

   b) Entlang von Gewässern I. und II. Ordnung auf einem 2-5 m breiten Streifen und von Gewässern III. Ordnung 1-2 m jeweils gemessen von der Böschungsoberkannte eine Nutzung durchzuführen. Eine Ausnahme stellt die Weidenutzung dar.

   c) Nähr- und Schadstoffe in Gewässer, Quellen und feuchte Hochstaudenfluren einzutragen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Stoffeinträge in Folge des Einsatzes von Düngemitteln, Pflanzen-schutzmitteln, der Verwendung wassergefährdender Substanzen oder der Zuleitung oder Versickerung von Abwässern.

   d) Veränderungen im Wasserhaushalts und GW-Absenkungen vorzunehmen.

   Die Entnahme von Grundwasser bis zu 10 m³ täglich oder von Wasser aus oberirdischen Gewässern für das Tränken von Weidevieh ist zulässig. Anzeige und Erlaubnispflichten nach dem WHG sind zu beachten.

9. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes (i.S. von § 1 des Bundesjagdgesetzes) nach folgenden Vorgaben:

   a) Die Ausübung der Fangjagd mit Lebend- und Tötungsfallen im Abstand von 25 m zu Gewässern I., II. und III. Ordnung - gemessen von der Böschungsoberkante - ist verboten. Die Verwendung einseitig begehbarer Lebendfallen aus Holz von mindestens 0,80 m Länge mit elektronischem Auslösemelder ohne innen freiliegende Metallteile und ohne die Anlage von Zwangspässen ist erlaubt.

   Anmerkung:
   Gemäß des Gem.RdErl. d. ML u. d. MU v. 7.8.2012 – 404/406-22220-21-VORIS 79200 – „Jagd in Naturschutzgebieten“ kann die Fallenjagd nicht gänzlich untersagt werden: „Die Jagdausübung auf Prädatoren und Schalenwild soll erhalten bleiben. Dabei soll auch die Fallenjagd als geeignetes Mittel bei der Prädatorenbejagung nicht beschränkt werden, wobei im Interesse schutzwürdiger Arten (z.B. Fischotter, Europäischer Nerz) Lebendfallen oder selektiv fangende Totschlagfallentypen vorzusehen sind.

   b) Die Bejagung von semiaquatischen Säugetieren in und auf dem Wasser ist verboten.

Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können – soweit erforderlich – in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden. Dies gilt insbesondere für LRT-spezifische Maßnahmen zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes gem. Vollzugshinweisen des NLWKN.

II.3 Weiterführende LRT-spezifische Empfehlungen zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes

Über die in den allgemeinen Festsetzungen formulierten möglichen Regelungsinhalte hinaus werden nachfolgend LRT-spezifische Aspekte zu ggf. erforderlichen Nutzungseinschränkungen und spezifischen Schutzmaßnahmen herausgestellt, die zur Erreichung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes besonders bedeutsam sind und über die allgemeinen Verbote nicht ausreichend geregelt sind. Die genannten Festsetzungen müssen im Einzelfall auf die Erfordernisse der einzelnen Gebiete abgestimmt werden (s. Pkt. II.1).

Für weiterführende Infos zu den betroffenen LRT wird auf die umfangreichen Ausführungen in den Vollzugshinweisen des NLWKN (2011) verwiesen.

3110: Sehr nährstoff- und basenarme Stillgewässer der Sandebenen mit Strandlings-Gesellschaften

- Bzgl. der Regelungen zur fischereilichen Nutzung wird auf die entsprechenden Ausführungen unter Pkt. II.2 verwiesen und auf die Erläuterungen in der NLWKN-Handreichung Bezug genommen.
- Unterbindung von Nähr- und Schadstoffeinträgen aus angrenzenden Flächen oder durch belastete Zuflüsse/Seitengewässer im Einzugsgebiet.
- keine Düngung, Kalkung und Pestizideinsatz in einem Korridor von 200m (mind. 100m) um das Gewässer.
- Einrichtung einer ausreichend breiten Pufferzone.
- Erhalt und ggf. Optimierung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes, z.B. durch Vermeidung von Grundwasserabsenkungen und Wasserentnahmen sowie von Verlandungen,
- Ggf. Einschränkung von Freizeitnutzungen.

3130: Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- und/oder Zwergbinsenvegetation

- Bzgl. der Regelungen zur fischereilichen Nutzung wird auf die entsprechenden Ausführungen unter Pkt. II.2 verwiesen und auf die Erläuterungen in der NLWKN-Handreichung Bezug genommen. Eine extensive fischereiliche Nutzung ist zulässig, sofern sie dem Erhalt und der Pflege des LRT dient (s.o. „fischereiliche Nutzung“). Eine ordnungsgemäße Teichwirtschaft bzw. die Fortsetzung traditioneller Teichnutzungen ist im bisherigen Umfang zulässig.
- Vermeidung von Nähr- und Schadstoffeinträgen aus angrenzenden Flächen oder durch belastete Zuflüsse/Seitengewässer im Einzugsgebiet.
- keine Düngung, Kalkung und Pestizideinsatz in einem Korridor von 100 m um das Gewässer.
- Einrichtung einer ausreichend breiten Pufferzone.
- Zulässig ist eine extensive Beweidung der Ufer und die Entnahme von Gehölzen im Randbereich der Gewässer zur Verbesserung der Licht- und Konkurrenzsituation für die Strandlings- und/oder Zwergbinsenvegetation.
- Erhalt und ggf. Optimierung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes, z.B. durch Vermeidung von Grundwasserabsenkungen und Wasser-entnahmen sowie von Verlandungen.
- Ggf. Einschränkung von Freizeitnutzungen.

3140: Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche kalkhaltige Stillgewässer mit Armleuchteralgen

- Bzgl. der Regelungen zur fischereilichen Nutzung wird auf die entsprechenden Ausführungen unter Pkt. II.2 verwiesen und auf die Erläuterungen in der NLWKN-Handreichung Bezug genommen. Eine extensive fischereiliche Nutzung ist zulässig, sofern sie dem Erhalt und der Pflege des LRT dient (s.o. „fischereiliche Nutzung“). Eine ordnungsgemäße Teichwirtschaft bzw. die Fortsetzung traditioneller Teichnutzungen ist im bisherigen Umfang zulässig.
- Nutzungsverzicht.
- Keine Grundwasserabsenkungen und/ oder zusätzliche Entwässerungen.
- Vermeidung von Nähr- und Schadstoffeinträgen aus angrenzenden Flächen oder durch belastete Zuflüsse / Seitengewässer im Einzugsgebiet.
- Anlage eines Pufferstreifens zu intensiv land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit einer Breite von mindestens 10 bis 50 m (Breite je nach Eintragsrisiko). Keine Düngung, Kalkung und kein Pestizideinsatz im Pufferstreifen.
- Bei Staugewässern: Ggf. Sicherstellung der Unterhaltung der Stauanlagen.
- Ggf. Regelung / Einschränkung von Freizeitnutzungen (Badebetrieb, besonders bei kleinen nährstoffarmen Gewässern).

3150: Natürliche oder naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften

- Bzgl. der Regelungen zur fischereilichen Nutzung wird auf die entsprechenden Ausführungen unter Pkt. II.2 verwiesen und auf die Erläuterungen in der NLWKN-Handreichung Bezug genommen. Eine extensive fischereiliche Nutzung ist zulässig, sofern sie dem Erhalt und der Pflege des LRT dient (s.o. „fischereiliche Nutzung“). Eine ordnungsgemäße Teichwirtschaft bzw. die Fortsetzung traditioneller Teichnutzungen ist im bisherigen Umfang zulässig.
- Vermeidung von Nähr- und Schadstoff- sowie Sedimenteinträgen aus angrenzenden Flächen oder durch belastete und/oder nährstoffreiche Zuflüsse bzw. Seitengewässer.
- Anlage eines Pufferstreifens zu intensiv land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit einer Breite von mindestens 10 bis 50 m (Breite je nach Eintragsrisiko). Keine Düngung, Kalkung und kein Pestizideinsatz im Pufferstreifen.
- Erhalt und ggf. Optimierung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes, z.B. durch Vermeidung von Grundwasserabsenkungen und Wasserentnahmen sowie von Verlandungen.
- Bei Stauseen und eingedeichten Flachseen ist ein saisonal schwankender Wasserstand anzustreben.
- Ggf. Regelung / Einschränkung von Freizeitnutzungen (Badebetrieb, besonders bei kleinen Gewässern).

3160: Dystrophe Stillgewässer

- Bzgl. der Regelungen zur fischereilichen Nutzung wird auf die entsprechenden Ausführungen unter Pkt. II.2 verwiesen und auf die Erläuterungen in der NLWKN-Handreichung Bezug genommen.
- Sicherung und Optimierung eines lebensraumtypischen Wasserhaushaltes: Keine Grundwasserabsenkungen und/oder Entwässerungen.

- Vermeidung von Nähr- und Schadstoffeinträgen aus angrenzenden Flächen oder durch belastete Zuflüsse/Seitengewässer im Einzugsgebiet.
- Einrichtung von ausreichend breiten Pufferzonen zu landwirtschaftlich genutzten Flächen.
- Zulässig ist ggf. die Entnahme oder Auflichtung von Gehölzen im Randbereich der Gewässer zur Verbesserung der Licht- und Konkurrenzsituation für die Wasser- und Verlandungsvegetation.
- Schutz vor Verlandung: Zulässig sind Maßnahmen zur Entschlammung bzw. Entlandung, insbesondere bei untypischer Verlandungsvegetation infolge Eu- trophierung (z.B. Flatterbinsen-Bestände).
- Ggf. Einschränkung von Freizeitnutzungen.

3260: Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

- Bzgl. der Regelungen zur fischereilichen Nutzung wird auf die entsprechenden Ausführungen unter Pkt. II.2 verwiesen und auf die Erläuterungen in der NLWKN-Handreichung Bezug genommen.
  Für den Erhaltungszustand dieses LRT besonders bedeutsam: Bei *kleineren Fließgewässern* mit dem Vorkommen von substrat- und sedimentgebundenen Arten und Kieslaichern (z.B. Muscheln, Laichareale von Salmoniden und Neunaugen), die auch vom Ufer aus beangelbar sind, kann es ggf. angezeigt sein, zum Schutze des Gewässergrundes das Betreten des Bachbettes und der Gewässersohle zu verbieten.
- Bzgl. der Regelungen zur Gewässerunterhaltung wird auf die entsprechenden Ausführungen unter Pkt. II.2 verwiesen. Für diesen LRT besonders bedeutsam: Umsetzung bzw. Fortführung einer naturschonenden, auf die Erfordernisse eines günstigen Erhaltungszustands dieses Lebensraumtyps ausgerichteten Unterhaltung unter besonderer Berücksichtigung artenschutzrechtlich relevanter und schutzwürdiger Arten, insbesondere der gewässergebundenen Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, und unter konsequenter Schonung von Hartsubstraten der Gewässersohle (Kies, Stein, Totholz).
- Bei intensiver Freizeitnutzung, z.B. Bootsbetrieb: Ggf. zeitliche/räumliche Regelung/Einschränkung. Bzgl. der Regelungsinhalte zum Kanufahren (Befahrensregelungen) wird auf die entsprechenden Ausführungen unter Pkt. II.2 verwiesen.

3270: Flüsse mit Gänsefuß- und Zweizahn-Gesellschaften auf Schlammbänken

- Bzgl. der Regelungen zur fischereilichen Nutzung wird auf die entsprechenden Ausführungen unter Pkt. II.2 verwiesen und auf die Erläuterungen in der NLWKN-Handreichung Bezug genommen.
- Bzgl. der Regelungen zur Gewässerunterhaltung wird auf die entsprechenden Ausführungen unter Pkt. II.2 verwiesen. Darüber hinaus ggf. regelungsrelevant (in Abstimmung/Einvernehmen mit der WSV): Durchführung ggf. erforderlicher strombaulicher Maßnahmen und Ufersicherungsmaßnahmen von der Wasser seite,
- Keine Intensivierung des Schiffs-/Bootsverkehrs (möglichst Vermeidung von durch Wasserfahrzeuge verursachten Wellenschlags): Keine Neuanlage von Erholungs- und Freizeiteinrichtungen, wie z.B. Bootsanleger.
- Generell bei intensiver Freizeitnutzung bzw. belastenden Freizeitaktivitäten mit Auswirkungen auf den LRT: Ggf. temporäre/räumliche Regelung/Einschrän-

kungen oder Lenkung durch entsprechende Maßnahmen (Stichwege, Beobachtungsplattformen).

6430: Feuchte Hochstaudenflur

- Pflanzenschutzmittel, Umbruch und Düngung sind nicht erlaubt.
- Uferstreifen sind zum Schutz vor Beweidung auszuzäunen.
- Mahd darf nur im mehrjährigen Rhythmus, abschnittsweise, zwischen Oktober und Februar und bei Abtransport des Mähguts erfolgen. (Böschungs)Mahd einseitige, wechselseitige oder abschnittsweise einschl. Abräumen und Abtransport des Mähguts unter Einhaltung einer Mahdmindesthöhe.
- Neophyten sind durch geeignete Maßnahmen zu bekämpfen.
- Sofern landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzen, sollte zu intensiv genutzten Flächen ein ungenutzter Pufferstreifen von mindestens 5 bis 10 m Breite angelegt werden.
- An Waldrändern soll dem Waldrand ein mindestens 5 bis 10 m breiter Krautsaum vorgelagert sein, der in mehrjährigen Abständen gemäht oder gemulcht wird.
- Ggf. ist eine Auszäunung von Uferstreifen zum Schutz vor Beweidung sinnvoll.

7220: Kalktuffquellen, sonstige naturnahe Quellen

- Keine (Neu)Fassung / Verrohrung der Quellen.
- Vermeidung von Nährstoffeinträgen und Grundwasserabsenkungen (Entwässerung, Drainagen etc.).
- Vermeidung bzw. Begrenzung der Wasserentnahme aus Quellbereichen. Pflanzenschutzmittel, Umbruch und Düngung sind nicht erlaubt.
- Keine Beweidung. Mahd nur im mehrjährigen Rhythmus, abschnittsweise, zwischen Oktober und Februar und bei Abtransport des Mähguts.
- Zu angrenzenden intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen, Verkehrswegen und Siedlungen sind nach Möglichkeit Pufferstreifen von mindestens 15 bis 100 m Breite einzurichten. Im Pufferstreifen müssen Düngung, Kalkung, Pestizideinsatz und Entwässerung unterbleiben.
- Ggf. Zäunung.
- Pflegemaßnahmen sind im Regelfall nicht erforderlich.

II.4 Weiterführende FFH-Art-spezifische Empfehlungen zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes

Über die in den allgemeinen Festsetzungen formulierten möglichen Regelungsinhalte hinaus werden nachfolgend für einige der relevanten FFH-Arten FFH-Art-spezifische Aspekte zu ggf. erforderlichen Nutzungseinschränkungen und spezifischen Schutzmaßnahmen herausgestellt, die zur Erreichung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes besonders bedeutsam sind und über die allgemeinen Verbote nicht ausreichend geregelt sind. Die genannten Festsetzungen müssen im Einzelfall auf die Erfordernisse der einzelnen Gebiete abgestimmt werden (s. Pkt. II.1).

Für weiterführende Infos zu den betroffenen LRT wird auf die umfangreichen Ausführungen in den Vollzugshinweisen des NLWKN (2011) verwiesen.

Biber, Fischotter

- Entwicklung naturnaher, strukturreicher und möglichst ungenutzter Uferrandstreifen (von ca. 15-20 m Breite, bei forstlich genutzten Flächen von mindestens 30 m Breite (nutzungsfreier Uferrandstreifen).
- Keine Bejagung von semiaquatischen Säugetieren in und auf dem Wasser (s. Pkt. II.2).
- Kein Einsatz von Fangjagd mit Lebend- und Tötungsfallen im Abstand von 25 m zu Gewässern I., II. und III. Ordnung gemessen von der Böschungsoberkante. Die Verwendung einseitig begehbarer Lebendfallen aus Holz von mindestens 0,80 m Länge mit elektronischem Auslösemelder ohne innen freiliegende Metallteile und ohne die Anlage von Zwangspässen ist erlaubt (s. Pkt. II.2).
- Belassen von Biberburgen, -dämmen, Wintervorratsplätzen, vom Biber gefällten Bäumen.

III. Bewirtschaftungsauflagen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines guten bzw. hervorragenden Erhaltungszustandes für die FFH-Lebensraumtypen des Waldes

Aktuelle Ausführungen und Hinweise befinden sich noch in der Endabstimmung innerhalb der AG sowie mit dem Umweltministerium (vgl. Rundschreiben Nr. 1341/2015 vom 8.12.2015). Die nachfolgenden Ausführungen sind daher noch im Entwurfsstand.

UAK „Wald-Lebensraumtypen“

Tabelle mit Vorschlägen zur bedarfsweisen Optimierung von Bestimmungen d. Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015

Im Gegensatz zu den anderen Lebensraumtypengruppen sind die erforderlichen Regelungsinhalte für Schutzgebietsverordnungen für Wald-Lebensraumtypen durch den sog. „Unterschutzstellungserlass“ („Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ vom 21.10.2015) bereits weitgehend vorgegeben. Der Erlass enthält jedoch einige Passagen, in denen eine naturschutzfachlich optimierte Formulierung sinnvoll und erforderlich sein kann; dies ist seitens der zuständigen UNB im Zuge der Verordnungserarbeitung zu entscheiden.

Die Festsetzung über den Erlass hinausgehender Verordnungsinhalte ist grundsätzlich möglich (nicht jedoch das Zurückbleiben hinter den Vorgaben); jedoch ist dies mit den Betroffenen zu besprechen. Das Entstehen entschädigungspflichtiger Tatbestände sollte vermieden werden.

Die nachfolgende Tabelle enthält entsprechende Vorschläge.

Abkürzungsverzeichnis:

LRT	FFH-Lebensraumtyp
EHZu	Erhaltungszustand

Punkt gemäß ‚Unterschutzstellungserlass' vom 21.10.2015	**Problemstellung aus naturschutzfachlicher Sicht**	**Vorschlag für naturschutzfachlich optimierte Formulierung (geänderte Textpassagen sind rot markiert)** ***Hinweise, die nicht direkt in die VO übernommen werden können, sind kursiv gesetzt***	**Begründung/ Erläuterung** (sofern sie sich nicht bereits aus der Problemstellung ergibt)	**Weiterer Handlungs-/ Klärungsbedarf**
Die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gilt I. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen soweit				
B.I.1: ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise, durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,	Ein Lochhieb hat nach der Begriffsbestimmung einen Durchmesser von bis zu 50 m, d.h. die Verjüngungsfläche ist max. knapp 0,2 ha groß. Das liegt deutlich unter den 0,5 – 1 ha, die die NLF bisher für die Eichenverjüngung für erforderlich halten.	*Grundsätzlich wäre die Eichenverjüngung auf größerer Fläche als 0,2 ha von den Verboten der VO freigestellt, wenn sie von der UNB als Maßnahme zur Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes anerkannt wird.*	Aus naturschutzfachlicher Sicht ist das Kahlschlagverbot zu befürworten. Bei der Verjüngung von Lichtbaumarten können Ausnahmen allerdings sinnvoll sein.	
B.I.2: auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben	Es sollte zur Vermeidung von Missverständnissen klargestellt werden, dass diese Vorgabe auf befahrungsempfindlichen Standorten auch in Jungbeständen gilt.	*Anpassung bei Gebieten, in denen es a) nur befahrungsempfindliche oder b) nur nicht empfindliche Standorte gibt.* *Formulierung für a):* „die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben"		Festlegung der befahrungsempfindlichen Standorttypen (alle Böden außer flachgründigen Gesteinsböden und reinen bis anlehmigen Sandböden), ausgehend von der ungünstigsten Witterung. Ausrichtung auf die Empfindlichkeit bei optimaler Witterung wäre

				praxisfremd und widerspräche dem Vorsorgeprinzip.
B.I.3: eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung				Klärungsbedarf, wie das Befahren zur Vorbereitung der Verjüngung aussehen kann? Leichte Geräte zur Bodenverwundung?
B.I.4: in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01.März bis 31.August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt	einige wald-relevante Arten wie der Uhu beginnen bereits im Winter mit der Revierbildung und dürfen dann durch Bewirtschaftung nicht mehr gestört werden. Für einige Arten dürften auch Arbeiten in jüngeren Beständen störend sein.	in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01.März bis 31.August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt; artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt.		
B.I.5: eine Düngung unterbleibt				
B.I.6: eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung		*Evtl. weglassen bei Gebieten, in denen eine Bodenbearbeitung ausgeschlossen werden kann oder muss.*		

B.I.7: eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; Moor- und Flechten-Kiefernwälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen		„keine Bodenschutzkalkung erfolgt“ *Anpassung bei Gebieten, in denen es nur Moorwälder, Flechten-Kiefernwälder oder nicht kalkungsbedürftige Standorte gibt (z.B. Auwälder)*		
B.I.8: ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist				
B.I.9: eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht	Die Freistellung ist aus naturschutzfachlicher Sicht problematisch, da Materialeintrag eigentlich nicht mehr als Unterhaltung eingestuft werden kann. Die freigestellte Menge entspricht einer Schicht	*Es sollte in der Schutzgebietsverordnung aufgeführt werden, welche Materialarten im jeweiligen Gebiet (bzw. in Gebietsteilen) als milieuangepasst anzusehen sind* *Beispiele wären:*	Basenarme Wegebaumaterialien sind hinsichtlich Belastbar- und Dauerhaftigkeit nicht automatisch schlechter zu beurteilen als Kalkstein, sie sind allerdings oft schlechter verfügbar bzw. müssen über längere Wege antransportiert	

mehr als 100 kg milieu-angepasstem Material pro Quadratmeter	von 5,5 cm Dicke (Mineralgemisch 1800 kg/m³) Das Adjektiv „milieu-angepasst“ muss definiert werden. Maßgeblich sollten das Ausgangsgestein und der LRT sein: z.B. 9110 auf Sandstein (unabhängig von der Nährstoffziffer der Standortkartierung) erfordert basenarmes Wegebaumaterial.	*basenarme Sande und Sandsteine:* *Porphyr (z.B. Flechtinger Grand)* *Grauwacke* *Sandstein* *basenreiche Silikatgesteine:* *Gabbro* *Diabas* *Basalt* *Kalkstein:* *Kalkstein*	werden.	
B.I.10: ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt	FFH-VP erforderlich. Die Zustimmung sollte die Verwendung von milieu-angepasstem Material voraussetzen	ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt und ausschließlich mit milieu-angepasstem Material	Die Ergänzung sollte erfolgen, damit diesbezüglich Klarheit herrscht und der Waldbesitzer von vornherein so plant.	
B.I.11: eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt				
B.I.12: auf Moorstandorten nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese	Zu beachten: Auf Moorstandorten gibt es nicht nur den LRT 91D0,	Soweit bekannt, soll im Rahmen des „Korrekturerlasses“ das Wort „nur“ gestrichen werden, so dass eine einzelstammweise Brennholznutzung		Falls hier nur sekundäre Kiefern- und Birken-Moorwälder auf Hochmoortorf gemeint sind, müsste dies

nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt	sondern u.a. auch Erlenwälder des LRT 91E0. Bei diesen entfällt die Entwicklung höherwertiger Biotoptypen i.d.R.	in jedem Fall wieder möglich ist.		klargestellt werden.
II. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit				
B.II.1.a): ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird		ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder – falls derzeit nicht vorhanden – entwickelt wird *Die Bedingung für „oder“ sollte sicherheitshalber benannt werden.*		Genaue Definition von „Altholz“: Mindest-Überschirmungsgrad, Mindestanteil von Bäumen mit entsprechendem BHD, Abweichungen beim BHD auf sehr armen Standorten (sofern Bestandsalter nicht bekannt ist) und bei ehemaligen Niederwäldern.
B.II.1.b): je vollem Hektar der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des	Baumindividuen mit besonders abweichender Wuchsform (und entsprechend hoher Eignung als zukünftiger Habitatbaum) werden oft schon bei der ersten Durchforstung entnommen.			„voller ha“ sollte so interpretiert werden wie „je ha“, d.h. es wird entsprechend der tatsächlichen Flächengröße (ha mit einer Dezimalstelle) umgerechnet und die Zahl der Bäume dann auf ganze Zahlen aufgerundet (nur durch Aufrundung ist gewährleistet, dass der Mindestwert

jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.				nicht unterschritten wird). Nur so können die Anforderungen an den günstigen Erhaltungszustand erfüllt werden. Andernfalls wäre z.B. für einen 0,8 ha großen Auwald gar kein Habitatbaum erforderlich. Es muss sichergestellt werden, dass vorrangig die vorhandenen Altbäume mit tatsächlicher Habitatbaumqualität ermittelt und erhalten werden.
B.II.1.c) :je vollem Hektar Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden		je vollem Hektar Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt		„voller ha“ sollte so interpretiert werden wie „je ha“, d.h. es wird entsprechend der tatsächlichen Flächengröße (ha mit einer Dezimalstelle) umgerechnet und die Zahl der Totholzbäume dann auf ganze Zahlen aufgerundet (nur durch Aufrundung ist gewährleistet, dass der Mindestwert nicht unterschritten wird). Nur so können die Anforderungen an den günstigen Erhaltungszustand erfüllt werden. Andernfalls wäre z.B. für einen 0,8

				ha großen Auwald gar kein Totholz erforderlich.
B.II.1.d) : auf mindestens 80% der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden	Sofern zum Meldezeitpunkt mehr als 80% des Bestandes von LRT-typischen Gehölzen gebildet wurde, stellt das Absenken dieses Wertes streng genommen im gemeinschaftsrechtlichen Sinne eine graduelle Verschlechterung dar. Außerdem kann die Formulierung so ausgelegt werden, dass man 20 % der LRT-Fläche in Bestände aus anderen Baumarten entwickeln darf. Es muss auch auf Mindestanteile der für die LRT maßgeblichen Hauptbaumarten geachtet werden (andernfalls ggf. Flächenverlust des LRT von bis zu 100 %!)	~~auf mindestens 80% der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden~~ den Flächenanteil lebensraumtypischer Baumarten an der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu erhalten oder, wenn er unter 80% liegen sollte, mindestens bis zu diesem Wert zu entwickeln und erhalten. *Im Fall der LRT 9110, 9120, 9130 und 9150 ist der Anteil der Rotbuche so zu steuern, dass er wenigstens 50% beträgt. Sinngemäß sind Vorgaben zu den Hauptbaumarten bei allen Wald-LRT erforderlich.*	Das aktive Einbringen von nicht gebietsheimischen Baumarten war bisher in vielen NSG-VO verboten („mit ausschließlicher Förderung standortheimische Baumarten“). Eine Aufweichung dieser Vorgabe bei Neuverordnung ist aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen und auch nicht erforderlich, da ein Fortbestehen der geltenden Regelung in der neuen VO keine zusätzliche Belastung des Bewirtschafters bedeutet.	Es muss mindestens ausgeschlossen werden, dass es zu einem LRT-Flächenverlust kommt. Weiterhin muss der Mindestanteil der maßgeblichen Hauptbaumarten gewährleistet werden (z.B. Umwandlung von Buche in einen Reinbestand der LRT-typischen Mischbaumart Bergahorn = Flächenverlust des LRT)
B.II.1.e): auf mindestens 15% des Waldbodens mindestens drei Arten von Strauchflechten erhalten	Diese Vorgabe ist für den Waldbesitzer nicht operabel, da er keinen	der Bewuchs des Bodens mit Strauchflechten durch forstwirtschaftliche Maßnahmen nicht auf		III: Die Schwellenwerte für A weichen von der aktuellen Matrix des LRT 91T0 ab!

bleiben	Einfluss auf die Stickstoffeinträge hat und die Flechtenarten nicht unterscheiden kann.	weniger als 15 % des Waldbodens reduziert wird		
2. bei künstlicher Verjüngung				
B.II.2.a) :ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten	Sofern sich die Definition der Hauptbaumarten aus den Vollzugshinweisen herleitet, erfüllt z.B. auch die Hainbuche diese Eigenschaft; bei den Eichen-LRT muss aber bei künstlicher Verjüngung die Eichen-Dominanz sichergestellt werden!	Eichen-LRT: ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten und auf mindesten 50 % Stiel- und/oder Traubeneiche *(sinngemäße Vorgaben bei den anderen LRT)* *ergänzen:* LRT 9160: Stieleiche, LRT 9170, 9190: Stiel- und/ oder Traubeneiche		
B.II.2.b): auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten	Das aktive Einbringen von nicht gebietsheimischen Baumarten war bisher in vielen NSG-VO verboten (z.B. „mit ausschließlicher Förderung standortheimischer Baumarten“). Eine Aufweichung dieser Vorgabe im Falle einer Neuverordnung ist aus naturschutzfachlicher Sicht problematisch und sollte nur erfolgen, wenn es im	*ergänzen:* Im Fall der LRT 9110, 9120 und 9130 muss der Anteil der Rotbuche wenigstens 50% betragen.		

	Einzelfall unumgänglich ist.			
III. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit				
B.III.1.b), B.III.1.c), B.III.1.b) und B.III.2. sind entsprechend B.II.x anzupassen.				
auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten				Es muss im Einzelfall geklärt werden, welche Waldflächen dazu gehören! Insbesondere bei großen Gebieten, die auf mehrere Schutzgebiete aufgeteilt werden.
B.IV.1a): ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird				s. B.II.1.a)
B.IV.1b): je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Ei-	Diese Bestimmung gilt für die Spechtarten. Die betr. Gebiete sind hinsichtlich der Baumarten vielfach sehr heterogen. Es dürfte je nach Art nicht gleichgültig sein, welche Baumarten als Habitatbäume ausgewählt werden.	*ggf. Vorgabe für die Baumarten, von denen Altholzbäume zu erhalten sind:* *Mittelspecht: Eiche …* *Grauspecht: Laubbäume …* *Schwarzspecht: Buche, Kiefer …*		

gentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,				
B.IV.1c): je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutz-rechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,	Diese Bestimmung gilt für die Fledermausarten Großes Mausohr, Bechstein-, und Mopsfledermaus.	*Für Schutzgebiete, in denen das Mausohr Erhaltungsziel ist:* Die forstliche Bewirtschaftung hat so zu erfolgen, dass auf wenigstens 30% der Bestandesfläche Kronenschluss herrscht und die Bestände unterwuchs- und krautarm sind.		
B.IV.2: in Altholzbeständen	kein Optimierungsbedarf			

die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.				
Wichtig! Sofern kulturhistorische Waldbewirtschaftungsformen, insbesondere Mittelwald- oder Hutewaldwirtschaft, im Schutzgebiet ausgeübt werden oder dieses beabsichtigt ist, müssen sie in der Verordnung freigestellt werden. Anm.: Bei derartigen Nutzungsformen ist immer die Genehmigungspflicht nach LWaldLG beachten!				

2. Maßnahmenplanung nach Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie für die Natura 2000-Gebiete in Niedersachsen

Rahmenbedingungen

Gemäß Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie legen die Mitgliedstaaten für die FFH-Gebiete die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest. Diese umfassen „gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art …, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen." Art. 4.1 und 4.2 der EU- Vogelschutz-Richtlinie sehen vergleichbare Maßnahmen für EU-Vogelschutzgebiete vor. Damit schreibt die EU die Festlegung der notwendigen Erhaltungsmaßnahmen vor, lässt den Mitgliedstaaten aber Freiheit bei der Wahl des geeigneten Instruments. Dabei entbindet die Erstellung eines Maßnahmen- oder Managementplanes jedoch nicht von der Festsetzung der erforderlichen Maßnahmen durch rechtliche, administrative oder vertragliche Instrumente.

Nach der Commission Note der EU-Kommission zur Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen für Natura 2000-Gebiete (Commission note on establishing conservation measures for Natura 2000 Sites, 18.09.2013) müssen die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen zeitgleich mit der Sicherung der Gebiete festgelegt sein. In der Antwort an die EU im Zuge des von ihr eingeleiteten Pilotverfahrens hat sich Niedersachsen verpflichtet, bis zum Jahr 2020 für alle FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen. Mittlerweile hat die EU u. a. zu diesem Punkt das Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet.

Durch den NLWKN ist dem Nds. Umweltministerium im Dezember 2014 der Entwurf eines „Leitfadens zur Managementplanung für Natura 2000-Gebiete in Niedersachsen" vorgelegt worden. Der Leitfaden soll den unteren Naturschutzbehörden (UNB), die sich für die Erstellung von Managementplänen zur Festlegung der notwendigen Erhaltungsmaßnahmen entscheiden, und den Planbearbeitern Hinweise und Beispiele zur methodischen, inhaltlichen und technischen Ausgestaltung von Managementplänen für Natura 2000-Gebiete zur Verfügung stellen. Er ergänzt damit die bereits im Juni 2012 vom NLWKN als fachliche Empfehlung versandte Mustergliederung für Managementpläne.

Die vorliegende Arbeitshilfe soll den zuständigen UNB Hilfestellung bei der Wahl des gebietsbezogen geeigneten Mittels zur Maßnahmenplanung geben. Ferner zeigt sie insbesondere für die Fälle, in denen bei der Maßnahmenplanung auf die Erarbeitung eines umfassenden Managementplans verzichtet werden kann, die abzuarbeitenden Mindestinhalte auf.

Wahl des geeigneten Instruments zur Maßnahmenplanung

Da über die im Regelfall erforderliche Sicherungsverordnung vorrangig das Verschlechterungsverbot umgesetzt wird, nicht jedoch erforderliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festgelegt werden können, muss die Darstellung dieser notwendigen Erhaltungsmaßnahmen sowie ggf. zusätzlicher Maßnahmen in einem ergänzenden Dokument erfolgen. Nicht in jedem Gebiet ist die Erstellung eines umfassenden Managementplans notwendig. Grundsätzlich kommen folgende Möglichkeiten in Betracht:

- die Maßnahmendarstellung in Maßnahmenblättern,
- die Maßnahmendarstellung in Plänen, hierbei kann unterschieden werden zwischen
  - (einfachen) Maßnahmenplänen und
  - (umfassenden) Managementplänen.

Für die Auswahl des geeigneten Instruments sind insbesondere folgende Kriterien von Bedeutung (vgl. auch Abbildung 1):

- die Anzahl der maßgeblichen Gebietsbestandteile (FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und Arten der EU-Vogelschutzrichtline),
- naturschutzinterne Zielkonflikte im Gebiet, die eine differenzierte Auseinandersetzung und räumliche/inhaltliche Prioritätensetzung erfordern,
- der Bedarf an Instandsetzungs- und/oder Dauerpflegemaßnahmen,
- die Anzahl von Nutzern und/oder Eigentümern im Gebiet sowie
- die Konfliktträchtigkeit der ausgeübten Nutzung.

Die Bewertung und Gewichtung der Kriterien liegt im Ermessen der zuständigen UNB. Um eine Orientierung zu geben, enthält Abbildung 1 in der rechten Spalte Beispiele für allgemeine Gebietstypen, in denen das jeweilige Instrument Anwendung finden kann.

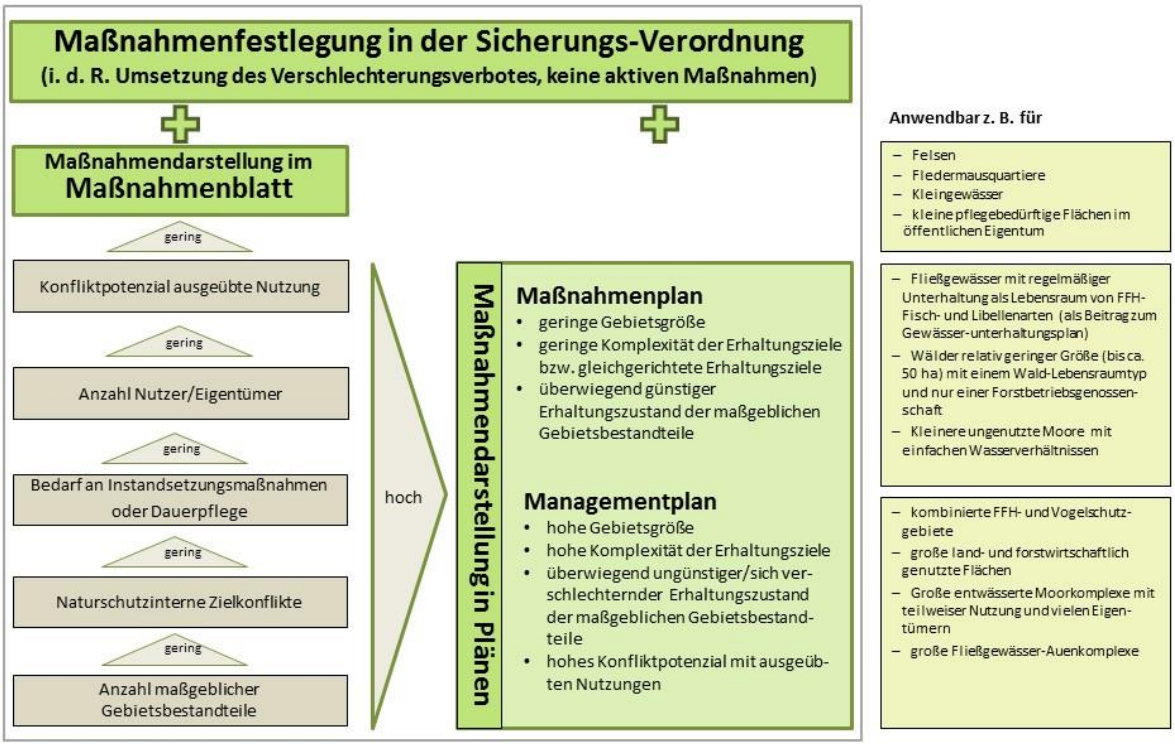

Abbildung 1: Entscheidungshilfe zur Wahl des geeigneten Instrumentes im Rahmen der Natura 2000-Maßnahmenplanung

Tendenziell ist bei sehr kleinen Gebieten mit wenigen maßgeblichen Gebietsbestandteilen und eher geringer Nutzung ohne Konfliktpotenzial eine Maßnahmendarstellung in einem einfachen Maßnahmenblatt ausreichend. Die Erstellung eines Maßnahmenblattes kommt – in Ergänzung zu den in Abbildung 1 allgemein genannten Gebietstypen – beispielsweise konkret in Betracht für:

- FFH-Gebiet Nr. 226 „Borstgrasrasen bei Badenstedt“ (LK ROW)
  - Größe: 7 ha,
  - vier maßgebliche Gebietsbestandteile (FFH-Lebensraumtypen),
  - Erhaltungszustand überwiegend günstig,
  - naturschutzinterne Zielkonflikte gering,

- Dauerpflege des Borstgrasrasens erforderlich (Beweidung),
- ein Eigentümer (öffentliche Hand), Fläche ist verpachtet.

Dahingegen wird immer dann, wenn einzelne der genannten Kriterien mit „hoch“ einzustufen sind, eine Maßnahmendarstellung in Plänen sinnvoll sein. Eher einfache Maßnahmenpläne stellen für kleinere Gebiete geringer Komplexität mit einem überwiegend günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Gebietsbestandteile das geeignete Instrument dar. Die Gebietskonstellationen können hier durchaus sehr unterschiedlich sein. Ein Maßnahmenplan kommt z. B. konkret in Betracht für:

- FFH-Gebiet Nr. 254 "Wolfsgrund" (LK ROW)
  - Größe: 43 ha,
  - vier maßgebliche Gebietsbestandteile (FFH-Lebensraumtypen),
  - Erhaltungszustand noch nicht kartiert,
  - naturschutzinterne Zielkonflikte hoch,
  - Dauerpflege der Heide erforderlich,
  - vier private und zwei öffentliche Eigentümer;
- FFH-Gebiet Nr. 31 "Huvenhoopssee, Huvenhoopsmoor" (LK ROW)
  - Größe: 139 ha,
  - sieben maßgebliche Gebietsbestandteile (FFH-Lebensraumtypen),
  - Erhaltungszustand überwiegend ungünstig,
  - naturschutzinterner Zielkonflikt u.a. zwischen LRT 91D0 und 7110,
  - zwei Eigentümer (beide öffentliche Hand);
- FFH-Gebiet Nr. 422 „Mausohrhabitate nördlich Nienburg“ (LKe HK und NI)
  - Größe: HK ca. 48 ha + x ha NI
  - ein maßgeblicher Gebietsbestandteil (Mausohr)
  - Erhaltungszustand ungünstig
  - naturschutzinterne Zielkonflikte gering
  - mehrere verschiedene Maßnahmentypen zur Herstellung günstiger Habitatstrukturen erforderlich
  - fünf Grundeigentümer (HK + x im LK NI).

Handelt es sich dagegen um große, komplexe Gebiete, in denen sich die maßgeblichen Gebietsbestandteile in einem überwiegend ungünstigen Erhaltungszustand befinden oder es ein hohes Konfliktpotenzial mit der ausgeübten Nutzung gibt, lassen sich die notwendigen Maßnahmen im Regelfall nur über einen umfassenden Managementplan ermitteln und darstellen. Konkrete Beispielgebiete hierfür sind die FFH-Gebiete 77 „Böhme“ und 79 „Vehmsmoor“ im Landkreis Heidekreis sowie 38 „Wümmeniederung“ und 189 „Niederung von Geeste und Grove“ im Landkreis Rotenburg (W.) und angrenzenden Landkreisen.

Mindestinhalte aller Instrumente zur Maßnahmenplanung

Gemäß den EU-Anforderungen[8] soll die zuständige Stelle unabhängig von dem gewählten Instrument zur Maßnahmenplanung die folgenden Aspekte darlegen (Mindestinhalte). Der gesamte Prozess der Maßnahmenplanung soll dabei nach Vorstellung der Kommission

[8] European Commission 2013: Commission Note on establishing conservation measures for Natura 2000 Sites, 18.09.2013 und
European Commission 2014: Establishing conservation measures for Natura 2000 Sites – A review of the provisions of Article 6.1 and their practical implementation in different Member States

durch eine frühzeitige Einbeziehung der Beteiligten, Kommunikation der Erhaltungsziele und Maßnahmen etc. begleitet sein.

1. Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten, Hauptgefährdungen, vorhandene Landnutzungen und Nutzerinteressen einschl. präziser Darstellung in Karten
2. Erhaltungsziele: klare gebietsbezogene Definition
3. Notwendige Erhaltungsmaßnahmen: ausreichender Detaillierungsgrad, präzise räumliche Zuordnung sowie Beschreibung der Mittel und Wege für die Umsetzung (wer macht was wann wo?)
   - Klare Differenzierung zwischen „sowieso"-Maßnahmen (notwendigen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen) sowie zusätzlichen Maßnahmen
   - Differenzierung zwischen unverzichtbaren Maßnahmen (an einer bestimmten Stelle und/oder in einer bestimmten Weise) und solchen, für die mehrere Umsetzungsalternativen bestehen
   - zusätzlich fachlich sinnvoll: fachlich-inhaltliche Differenzierung der Maßnahmen wie z. B.
     → regelmäßige Pflegemaßnahmen
     → Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahmen
     → Vorgaben für wirtschaftliche Nutzungen (Land-. Forst- und Fischereiwirtschaft) und Maßnahmen Dritter (z.B. Gewässerunterhaltung)
     → sonstige Maßnahmen (z.B. Besucherlenkung)
4. Hauptinstrumente zur Umsetzung der notwendigen Maßnahmen
   - Erwerb von Land oder Rechten
   - Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch verantwortliche Stellen und /oder Beteiligte
   - Vertragsnaturschutz
   - Regulierung der Landnutzung/von Aktivitäten (Natura 2000-verträgliche Nutzung)
5. Zeitplan
6. Kostenschätzung und Identifikation möglicher Finanzierungsquellen
7. Überwachungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Erfolgskontrolle: Gebietsbetreuung, Termine für Kontrollen, Monitoring.

Die genannten Aspekte können für die einfachen Maßnahmenpläne als Grobgliederung des Textes zugrunde gelegt werden. Bei den umfassenden Managementplänen wird empfohlen, auf die gebietsbezogen relevanten Inhalte aus der Mustergliederung zurück zu greifen.

Für die Maßnahmenblätter wird folgendes Muster vorgeschlagen, in dem sich die Mindestanforderungen der EU widerspiegeln.

Maßnahmenbezeichnung

Art der Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile
- ☐ notwendige Erhaltungs-oder Wiederherstellungsmaßnahme
- ☐ Zusätzliche Maßnahme

Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile
- ☐ Sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)

Umsetzungszeitraum
- ☐ kurzfristig
- ☐ mittelfristig bis 2025
- ☐ langfristig nach 2025
- ☐ Daueraufgabe

Umsetzungsinstrumente
- ☐ Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
- ☐ Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwick.maßnahme der UNB und/oder sonst. Beteiligter
- ☐ Vertragsnaturschutz
- ☐ Natura 2000-verträgliche Nutzung

Partnerschaften für die Umsetzung
- ...

Finanzierung
- ☐ Förderprogramme
- ☐ Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung

Maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile und ihr Erhaltungszustand (ergänzt um Karte 1:5.000 – 1:10.000)
- FFH-Lebensraumtypen
- FFH-Anhang II-Arten
- Wertbestimmende Vogelarten in EU-Vogelschutzgebieten
- Weitere maßgebliche Vogelarten in EU-Vogelschutzgebieten

Sonstige Gebietsbestandteile
- Relevante Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten
- Relevante Vorkommen sonstiger Biotope und Arten mit Bedeutung innerhalb des Gebietes (z. B. Vorkommen von Feucht- und Nassgrünland, Bruchwäldern, ...)

Wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen
- ...
- ...
- ...

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile
- ...
- ...

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile
- ...

Maßnahmenbeschreibung (ergänzt um Karte 1:5.000 – 1:10.000 mit Maßnahmendarstellung)
- konkret flächenbezogene Beschreibung der Maßnahme und ihrer beabsichtigten Wirkungen
- weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan

Konfikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet
- z. B. Synergien mit erforderlichen Maßnahmen nach der WRRL , zum Hochwasserschutz

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle
- z. B. notwendige Maßnahmen zur Wirkungskontrolle der durchgeführten Maßnahmen
- Termine für Kontrollen
- ggf. Hinweise zur Gebietsbetreuung

Abbildung 2: Musterformular für ein Maßnahmenblatt

Hinweise zur effizienten und finanzschonenden Maßnahmenplanung

Angesichts der Fülle der Maßnahmenplanungen sollten Überlegungen zu einer effizienten und finanzschonenden Erarbeitung angestellt werden, um die erforderlichen Arbeiten bis 2020 abschließen zu können.

Dort, wo die notwendigen Maßnahmen in einem Maßnahmenblatt dargestellt werden können, stellt dies im Regelfall die schnellste und günstigste Variante dar. Es ist davon auszugehen, dass die Maßnahmenblätter grundsätzlich innerhalb der UNB mit Bordmitteln erstellt werden können. Dies kann auch auf einige der (vereinfachten) Maßnahmenpläne zutreffen. Soweit von der Gebietssituation her möglich, sollten diese beiden Instrumente gewählt werden.

Dort, wo die gebietlichen Verhältnisse komplex sind und in einem größeren Umfang Zielkonflikte innerhalb des Naturschutzes oder mit Landnutzern gemanagt werden müssen, spricht vieles für die Erstellung eines (umfassenden) Managementplans. Dessen Bearbeitung wird im Regelfall an externe Gutachter zu vergeben sein, eine ausreichende Zeit für die Erarbeitung sollte einkalkuliert werden. Wegen des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland sollten Managementpläne prioritär das betreffende FFH-Gebiet und ggf. überlagernde EU-Vogelschutzgebiete abdecken.

Anzustreben ist, dass jeweils ein komplettes Natura 2000-Gebiet vollständig und zusammenhängend mit einer Maßnahmenplanung belegt wird. Die Aufteilung eines Gebietes auf mehrere Teilplanungen sollte die Ausnahme darstellen.

Aktuelle Daten sind eine wesentliche Voraussetzung für eine angemessene Maßnahmenplanung. Vorrangig sollten Maßnahmenplanungen daher in Gebieten mit aktuellen FFH- Basiserfassungen und/oder Arterfassungen erarbeitet werden. Dies gilt insbesondere für FFH-Gebiete mit nutzungsgeprägten Lebensräumen wie Wäldern und Grünland. Parallel dazu sollten gemeinsam mit dem NLWKN die Gebiete identifiziert werden, in denen veraltete Erfassungen als Voraussetzung für die Maßnahmenplanung aktualisiert werden müssen. Im Hinblick auf eine erforderliche Aktualisierung der FFH-Basiserfassung sollten der erforderliche Kartierumfang, die Kartiermethodik und die digitale Aufbereitung weitestmöglich mit dem NLWKN abgestimmt werden, damit einerseits die Kosten begrenzt und andererseits die Daten für die Aktualisierung der Standarddatenbögen sowie die FFH-Berichte verwendet werden können.